

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des wabe Vereins zur  
Wiedereingliederung psychisch kranker Menschen e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
für wabene – Begegnungen im Zentrum, Henkestraße 53, 91054  
Erlangen**



## **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten der wabe, Verein zur Wiedereingliederung psychisch kranker Menschen e. V., vertreten durch den Vorstand, soweit dies die Tätigkeit von wabene – Begegnungen im Zentrum, betrifft, insbesondere internes und externes Catering und Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des wabene Bistros, im folgenden wabene genannt. wabene wird ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig.
- b) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
- c) Unter Vertragspartner sind sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§14 BGB) zu verstehen.

## **2. Vertragsschluss**

Der Vertragsschluss über die Leistung einer in den Geltungsbereich dieser AGB fallenden Tätigkeit von wabene (§ 1) kommt ausschließlich durch die Annahmeerklärung von wabene zustande. Die Annahmeerklärung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.

## **3. Vertragsinhalt**

a) Einem Cateringvertrag bzw. einem Vertrag zur Anmietung von Räumlichkeiten (Bistro, Seminarräume, Innenhof etc.) werden die Angaben des Vertragspartners von wabene zugrunde gelegt, (z.B. Anzahl der Personen). Etwaige Mehrkosten aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Vertragspartners trägt der Vertragspartner. wabene ist nicht zur Überprüfung der Angaben des Vertragspartners verpflichtet.

b) Der Vertragspartner verpflichtet sich, wabene alle zur Vertragserfüllung notwendigen Angaben im Sinne des § 3 Nr. 1 bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn verbindlich mitzuteilen. Eine Änderung der Leistung von wabene nach diesem Zeitpunkt ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung von wabene möglich. Stimmt wabene der Änderung zu, wird bei einer Abweichung der angegebenen Personenanzahl nach oben, der Berechnung die gestiegene Personenanzahl zugrunde gelegt. Weicht die zu bewirtende Personenanzahl von der angegebenen Personenanzahl nach unten ab, ist wabene berechtigt, eine Entschädigung für Planungsaufwand, erfolgte Bestellungen etc. zu verlangen. Diese wird bis zu zwei Woche vor dem vereinbarten Termin mit pauschal 20 %, bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Termin mit pauschal 50 % des ursprünglichen, pro weggefallener Person veranschlagten Preises berechnet, soweit nichts anderes

vereinbart wird. Änderungen, die weniger als eine Woche vor dem Termin erfolgen, können nicht mehr berücksichtigt werden und es bleibt bei der vereinbarten Zahlung für die angegebene Personenzahl. wabene hat das Recht, wenn höhere Kosten als die pauschal vereinbarten Beträge entstanden sind, den tatsächlichen Kostenaufwand nach Nachweis in Rechnung zu stellen.

c) wabene behält sich vor, einzelne vereinbarte Komponente wie z.B. Geschirr, Dekoration, Mobiliar, auch ohne vorherige Absprache mit dem Vertragspartner auszutauschen, wenn dadurch die geplante Veranstaltung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

#### **4. Vergütung**

a) Die von wabene angegebenen Preise sind Bruttopreise in der Währung Euro. Gesetzliche Abgaben und die Umsatzsteuer, Transportkosten, Reinigungskosten trägt der Vertragspartner.

b) Liegen zwischen der Auftragserteilung und dem Veranstaltungsbeginn mehr als 3 Monate behält sich wabene vor, eine Preisänderung aufgrund zwingend eingetretener Lohn- und Kostenerhöhungen vorzunehmen.

c) wabene ist berechtigt, für Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes Erlangens eine Wegpauschale von 20,00 EUR für die Hinfahrt sowie von 20,00 EUR für die Rückfahrt zu berechnen.

d) Sollte der Veranstaltungsort außerhalb des Erlanger Stadtgebietes liegen, ist wabene berechtigt, ein Kilometergeld zu berechnen. Das Kilometergeld beträgt 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer, aber mindestens 20,00 EUR pro Hin- und Rückfahrt.

e) wabene ist berechtigt, wenn der Vertragspartner Geschirr, Besteck etc., nicht ordnungsgemäß gereinigt nach der Veranstaltung zurückgibt, die Kosten für die Reinigung vom Vertragspartner zu verlangen, mindestens eine Pauschale von 30,00 EUR.

#### **5. Reservierungspauschale**

a) Reserviert ein Vertragspartner einen Termin für die geplante Veranstaltung, ist wabene berechtigt, eine Reservierungspauschale in Höhe von 30,00 EUR zu verlangen.

b) Dieser für die Reservierung durch den Vertragspartner gezahlte Pauschalbetrag wird nach durchgeführter Veranstaltung auf den zu zahlenden Gesamtpreis angerechnet.

#### **6. Zahlungsbedingungen**

a) wabene ist berechtigt, 50 % der Gesamtkosten des Auftrages nach Auftragsbestätigung vorab in Rechnung zu stellen.

b) Sämtliche Rechnungen von wabene sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

## **7. Nichtdurchführung, Schadensersatz**

Bei Nichtdurchführung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, ist wabene berechtigt, folgende Beträge zur Abgeltung des Aufwands/Schadensersatzes zu fordern:

- bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 20 % der zuletzt vereinbarten Bruttoangebotssumme
- bis zu sieben Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der zuletzt vereinbarten Bruttoangebotssumme
- danach 80 %

Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. wabene hat das Recht, wenn höhere Kosten als die pauschal vereinbarten Beträge entstanden sind, den tatsächlichen Kostenaufwand nach Nachweis in Rechnung zu stellen.

## **8. Gewährleistung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich und noch im Laufe der Catering- bzw. Bewirtungsveranstaltung dem verantwortlichen Projektleiter anzuzeigen, damit dieser die Möglichkeit hat, etwaige Mängel sofort zu beseitigen. wabene steht zunächst das Recht der Nacherfüllung zu.

## **9. Haftung des Vertragspartners**

a) Der Vertragspartner haftet für jeden von ihm zu vertretenden Verlust und für jede von ihm zu vertretende Beschädigung oder Zerstörung des Eigentums von wabene, gleichgültig, ob diese von ihm selbst oder von Dritten verursacht worden sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeglichen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe anzuzeigen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, seine Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden.

b) Der Vertragspartner haftet für Reinigungskosten, welche zur Beseitigung einer übermäßigen Verunreinigung der Veranstaltungsräumlichkeiten durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, seine Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden.

## **10. Haftung wabene**

wabene haftet nicht für Schäden, welche an vom Vertragspartner eingebrachten Gegenständen entstehen, außer der Schaden wäre vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden.

## **11. Gefahrübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe auf den Vertragspartner über. Eine Übergabe hat stattgefunden, wenn die Ware so in den Machtbereich des Vertragspartners gelangt ist, dass dieser die tatsächliche Möglichkeit zu ihrer Untersuchung hat. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner mit der Annahme in Verzug ist.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmung**

Erfüllungsort sind die Räume der wabene in Erlangen, soweit nicht ausdrücklich individuell etwas anderes vereinbart ist.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so wird als zuständiges Gericht für alle zwischen den Vertragsparteien geführten Streitigkeiten das Amtsgericht Erlangen und für Streitigkeiten, die zu der Zuständigkeit der Landgerichte gehören, das Landgericht Nürnberg/Fürth vereinbart.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages einschließlich der vorliegenden AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Sinngemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren.

Stand: September 2019